

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1810

79 (6.10.1810) Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfingz-Kreis

Großherzoglich Badisches
N u z e i g e = B l a t t
für den
Kinzig-, Murg-, Pfingz- und Enz-Kreis.

Nro 79. Samstag den 6. Oktober 1810.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

Wanderbücher und Handwerksgesellen betreffend.

Von dem Schultheißen und Rath des Cantons Bern wurde nachstehende Verordnung wegen Einführung der Wanderbücher statt der Kundschaften erlassen, und daraufhin von dem Großherzogl. hochpreislichen Ministerio des Innern (Landeshoheits-Departement) unterm 5. Sept. 1810. No. 1003. befohlen: daß die diesseitigen Bünften, wenn es gleich bei der früheren diesseitigen Wanderbücher-Einrichtung und der defsfälligen Verordnung sein Bewenden behält, dennoch hievon in Kenntniß gesetzt werden sollen, welches daher sämtliche Aemter zu bewirken haben.

Die Direktoren des Pfingz- und Enz-Kreises, Des Murg-Kreises, des Kinzig-Kreises,
Fehr. von Wechmar. Fehr. von Lafolaye. Holzmann.

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern thun kund hiemit, daß Wir auf angehörten Vortrag Unseres Justiz- und Polizey-Raths in Betrachtung:

daß die Handwerksgesellen und die in diese Klasse gehörenden Professionisten wegen ihrem unsikeren Lebenswesen einer besondern Aufsicht bedürfen;

daß zu Handhabung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit derselben nur in sofern der Aufenthalt in hiesigem Canton gestattet werden kann, als sie sich über ihre Herkunft und Begangenschaft legitimiren, und somit einige Garantie leisten können;

daß die mit den bisher üblichen Kundschaften für wandernde Handwerksgesellen und Professionisten mancherlei Nachtheile und Misbräuche verbunden gewesen, welches alle benachbarten Staaten zur Abschaffung derselben bewogen hat;

daß die dagegen eingeführten Wanderbücher die erwähnten Nachtheile nicht haben, und überdies dem fleißigen und gutgesinnten Handwerksgesellen und Professionisten das verdiente Zeugniß seiner Aufführung und Geschäftlichkeit gewähren;

in Betrachtung endlich, daß Wir es Uns stets zur Pflicht machen, die Verfügungen auswärtiger Behörden zu Handhabung guter Polizey und Sicherheit, so viel an Uns, zu unterstützen; verordnet haben, und

V e r o r d n e n

1.) Es soll keinem Handwerksgesellen, und in diese Klasse gehörenden Professionisten der Eintritt in den hiesigen Canton gestattet werden, der sich nicht durch einen Paß, Wanderbuch oder Kundschaft (welche nachstehende Eigenschaften besitzen sollen), über seine Herkunft ausweisen kann.

In den Pässen sollen der Geschlechts- und Vorname, die Heimath, der Beruf, der Zweck der Reise, der Dauer und das Signalement der Person deutlich enthalten seyn.

In den Wanderbüchern (welche von den Polizey-Beörden auf den Träger ausgestellt, auch sonst ganz und unverfehrt seyn, und die obige Eigenschaften besitzen sollen) ist auch nachzusehen, ob keine Blätter ausgerissen seyn.

Die in der Schweiz ertheilten Kundschaften sollen ebenfalls die Eigenschaften eines Passes besitzen, nicht mehr als drei Monat alt seyn, (der Besitzer habe dann irgendwo gearbeitet) und durch die Polizey-Beörde des Orts, wo die Kundschaft ausgestellt worden, legalisirt seyn.

2.) Es soll auf den Grenzen des Cantons jeweilen das Datum des Eintritts auf dem Pass ic. angezeigt werden.

3.) Jeder fremde Handwerksgehilfe, welcher in hiesigem Cantone in Arbeit tritt, soll seine Papiere, durch welche er seine Herkunft bescheinigt, in der Hauptstadt der CentralPolizey gegen einen Schein, auf dem Land aber dem ersten Vorgesetzten des Orts hinterlegen.

4.) Wer einen fremden Handwerksgehilfen in Dienst oder Arbeit aufnimmt, oder auf andere Weise demselben Unterkunft giebt, ohne daß selbiger seine Papiere hinterlegt hat, soll mit einer Buße, die bis auf 12 Livres ansteigen kann, und wovon ein Drittheil der Armenkasse des Orts, ein Drittheil dem Verleider und ein Drittheil dem Staat zukommen sollen, belegt werden; und ist dabei für alle dahierigen Folgen verantwortlich.

5.) Jeder fremde Handwerksgehilfe, der seine Papiere gehörig hinterlegt hat, und sich allenfalls darüber durch einen Schein von dem betreffenden Beamten ausweisen kann, bedarf keiner weitern Erlaubniß zum Aufenthalt, so lange er zu keinen begründeten Klagen oder Beschwerden Anlaß giebt, und nur im Lehn oder Dienst eines angezessenen Einwohners arbeitet. Es soll ihm auch von daher, außer der nachbemeldten Visa-Gebühr, keine weitere Abgabe, Tull ic. abgefordert werden.

6.) Wenn derselbe mit Vorwissen seines Meisters den Ort verläßt, so sollen ihm seine Papiere wieder herausgegeben und das vom Meister erhaltene Zeugniß legalisirt werden.

7.) Für die Visirung der Pässe ic. hat die CentralPolizey von jedem Handwerksgehilfen, welcher mehr als 30 Tage in hiesigem Cantone sich aufgehalten, zwei Bazen zu beziehen und zu verrechnen.

8.) Wenn ein fremder Handwerksgehilfe in einem Zeitraum von 12 Monaten bereits bei 3 Meistern in hiesigem Cantone in Arbeit gestanden, oder während 30 Tage keine Arbeit erhalten, und sonst keine Mittel zu einem ehrlichen Fortkommen aufweisen kann, so ist derselbe mit Anzeig des Grundes weiters zu weisen.

9.) Vom 1ten August nächstkünftig an, sollen in hiesigem Cantone keine Kundschaften mehr erteilt, sondern die Meisterzeugnisse jeweilen in die von den Gesellen bereits besitzenden oder bei der CentralPolizey zu erhaltenden Wanderbücher eingeschrieben werden.

Es sollen auch von diesem Zeitpunkt an keine gewöhnliche Pässe mehr an Handwerksgehilfen erteilt; sondern die Wanderbücher gleichwie Pässe respectirt werden.

Die einzuführenden Wanderbücher sollen 32 paginirte Blätter oder 64 Oktavseiten, auch die Eigenschaften eines Passes enthalten, und von dem CentralPolizeyamt auf jeweilige Legitimation des Namens und der Heimath ic. gegen Ertrag von 8 Bazen ausgestellt werden.

Unserm CentralPolizeybeamten ist die Veltziehung der gegenwärtigen Verordnung, so wie die Mittheilung an unsere Behörden übertragen.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, von Kanzeln verlesen, überall angeschlagen und der Sammlung der Gesetze beigegeben werden. Gegeben Bern den 25. Juny 1810.

Der zweite Schultheiß, C. F. Freudenreich.

Namens des Rathes, der Stadtschreiber.

Thormann.

B. Katholische Pfarrämter betreffend.

Die katholischen Pfarrämter des Pfinz- und Enz-Kreises werden hiemit aufmerksam gemacht, keine Geräthschaften, Paramente oder sonstige Kleidungen für ihre Pfarr- und Filialkirchen oder Kapellen anzuschaffen, ohne daß sie hiezu die Bevollmächtigung von hieraus erhalten haben, da sie sonst zu gewärtigen haben, daß ihnen alle und jede derartige Ausgaben oder Kosten zur Selbstzahlung heimgewiesen werden. In Benöthigungsfällen sind die Vor- und Ueber schläge an das betreffende Amt zu geben, welches dieselben mit seinem Beiberichte ohne Verzug hieher einzusenden hat. Verordnet Durlach den 27. September 1810.

Der Staatsrath und Direktor des Pfinz- und Enz-Kreises.

Fehr. von Wechmar.

vdt. Mezger.

Untergeichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidation.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, aus der vorhandenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Bezirksamt Bruchsal

zu Bruchsal an die in Sant gerathene Mehlhändler Bernhard Weissgerberischen Eheleute auf Freitag den 19. Okt. Vormittags 9 Uhr bei dem Amtsrevisorat der Stadt Bruchsal. Aus dem

Bezirksamt Pforzheim

zu Pforzheim an den in Basel verstorbenen wesenen Bürger alt Tobias Lindenmann auf Montag

den 22. Okt. d. J. Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhaus zu Niefern. Aus dem

Bezirksamt Wahlberg zu Rippenheim an den Messer Andreas Decker auf Montag den 22. Okt. d. J. Vormittags 9 Uhr vor der Theilungs-Commission allda.

Durlach. [Liquidation.] Es werden andurch alle diejenigen, welche an den hiesigen Kreiskanzlisten Fay etwas zu fordern haben, aufgefordert, ihre Forderungen anzuzeigen und zu dem Ende sich entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten auf Donnerstag den 25. Okt. d. J. vor dem unterzeichneten Commissär, welcher von dem Großherzogl. hochlöblichen Kreisdirectorio zum Curator desselben bestellt worden ist, einzufinden.

Durlach, den 29. Sept. 1810.

Ringer, Amtsrevisor.

La hr. [Schuldenliquidation.] Die Ehefrau des Jakob Bollmar des Jungen in Friesenheim hat wegen ihrer einseitigen Trennung von ihrem Ehemann, und um die zerrüttete Vermögensumstände wieder in Ordnung zu bringen, ausdrücklich verlangt, daß alle ihre und ihres Mannes Gläubiger edictaliter vorgeladen werden mögen. In dieser Schuldenliquidation der Jung Jakob Bollmar'schen Eheleute in Friesenheim ist der Termin auf Dienstag den 23. Okt. d. J. anberaumt worden, wo sich alle, welche Forderungen an dieselbe zu machen haben, Morgens 9 Uhr bei hiesigem Amtsrevisorat melden, und dieselbe rechtsgültig bei Verlust derselben liquidiren sollen.

La hr, den 22. Sept. 1810.

Großherzogl. Bezirksamt.

Willingen. [Schuldenliquidation und Vorladung.] Gegen den hiesigen Handelsmann Johann Nepom. Schmid wird hiemit die Gant erkannt und seine Gläubiger zur Liquidirung ihrer Ansprüche unter Vorlegung der Beweisurkunden bei dem Großherzogl. Amtsrevisorate dahier bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile auf Mittwoch den 31. Oktober d. J. vorgeladen. Wozu der unwissend wo abwesende Johann Nep. Schmid selbst mit dem Anhang vorgerufen wird, daß widrigenfalls die von seinem gerichtlich aufgestellten Vertreter Stadtrath Handmann dahier vorgenommenen Handlungen als stillschweigend genehmigt angesehen werden. Willingen, den 10. Sept. 1810.

Großherzogl. Bezirksamt.

Mundtod = Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bey Verlust der Forderung, folgenden Personen nichts geborgt oder sonst mit denselben contrahirt werden. Aus dem

Bezirksamt La hr von Heiligenzell dem Georg Tiener, dessen Pfleger der Andreas Sohn von da ist. Aus dem

Stadtamt Karlsruhe von Karlsruhe dem Bürger und Schreinermeister Heinrich Neff, dessen Pfleger der Bürger und Caffetier Schwab daselbst ist.

Erbvorladungen.

Achern. [Erbvorladung.] Auf Bitte der nächsten Anverwandten, des schon seit 26 Jahren von Haus abwesenden 46 Jahr alten Andreas Späth aus Ringelbach, Kappler Gerichts, der damals in Holländische Dienste getreten ist, und bis jetzt nichts mehr von sich hat hören lassen, ist nach Satz 116. des neuen Landrechts auf Kundschaftserhebung erkannt worden; dieses wird verkündet, damit Er Andreas Späth oder seine Leibeserben binnen einem Jahr von heute an sich dahier melden mögen, weil sonst das unter Pflerschaft stehende Vermögen des Späths von 1271 fl. 15 kr. nach Satz 120 und 127. des Landrechts an dessen nächste Anverwandte gegen Sicherheitsleistung abgeben werden wird.

Achern, den 18. September 1810.

Großherzogl. Bezirksamt.

Bischofsheim. [Erbvorladung.] Auf Ansuchen der Geschwister des Johann Michael Pferdsdorf von Lichtenau, der sich als Glasergesell auf die Wanderschaft begeben, aber seit 18 Jahren nichts von sich hat hören lassen, wird gedachter Johann Michael Pferdsdorf aufgefordert, binnen Jahresfrist dahier zu erscheinen und sein in 4339 fl. bestehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, oder zu gewärtigen, daß solches seinen Geschwistern gegen Sicherheitsleistung werde überlassen werden.

Bischofsheim, den 14. Sept. 1810.

Großherzogl. Bezirksamt.

Freiburg. [Erbvorladung.] Jakob Hug von Zarten wird nach 40jähriger Abwesenheit, und da man seitdem von ihm keine Nachricht erhalten hat, aufgefordert, von seinem dormaligen Aufenthaltsort Nachricht zu geben, und über sein in 296 fl. 26 kr. bestehendes Vermögen zu verfügen. Erfolgt von Seite seiner oder seiner etwaig rechtmäßigen Leibeserben in Zeit Jahr und Tag keine Nachricht; so werden seine, um die Einweisung in den fürsorglichen Besitz seines Vermögens sich meldende Anverwandte darauf eingewiesen werden.

Freiburg, den 26. Sept. 1810.

Großherzogl. 2tes Landamt.

Ausgetretener Vorladungen.

Baden. [Austrittsvorladung.] Gebhard Ernst von Einheim wurde im Jenner dieses Jahrs durch das Los zum Kriegsdienst gezogen, und es mußte wegen seiner Abwesenheit ein Nachmann für ihn zum Militär eintreten, derselbe wird daher vorgeladen, sich binnen 6 Wochen dahier bei Amt zu sistiren, widrigenfalls er VermögensConfiscation und die weiter auf den Austritt der Unterthanen gesetzte Strafen zu gewärtigen hat.

Baden, den 22. Sept. 1810.

Großherzogl. Bezirksamt.

Wühl. [Vorladung.] Da der Seidenfabrikant Jakob Meuler von Frankenthal gebürtig, und vorher in Schwarzach etablirt, seine Ehefrau Caroline, eine geborne Schöpflinn, seit Jahr und Tag verlassen hat, so wird nunmehr ermeldeter Meuler, auf die von seiner Ehefrau erhobene Scheidungsklage, in Gemäßheit verehlicher Verfügung des Großherzogl. Hofgerichts vom 14. August d. J. No. 2759. hiermit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen a dato um so gewisser vor unterzeichnetem Amt zu stellen und auf das EhescheidungsGesuch seiner Ehefrau sich vernehmen zu lassen, und Recht abzuwarten, als widrigenfalls seine Ehefrau ihres Ehestandes für entbunden wird erklärt werden. Wühl, den 27. Sept. 1810.

Großherzogl. Bezirksamt.

Emmendingen. [Austrittsvorladung.] Andreas Brand von NiederEmmendingen, ein Schweizer von Profession, welcher im Frühjahr 1809. unter das Großherzogl. Bad. Militär als Rekrut gezogen worden, unter Wegs aber, als er zum Regiment abgeliefert werden sollte, desertirt ist, wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten um so gewisser sich dahier zu stellen, widrigenfalls sonst nach den Landesgesetzen gegen ihn verfahren werden wird.

Emmendingen, den 15. Sept. 1810.

Großherzogl. Bezirksamt.

Oberkirch. [Vorladung.] Der einer begangenen Nothzucht bezüchtigte verehlichte Bürger, Sebastian Spinner aus dem Thiergarten, Gerichts Ulm, Bezirksamt Oberkirch, hat sich auf die an ihn geschehene Vorrufung schuldig gemacht, und seit mehreren Wochen nichts mehr von sich hören lassen. Derselbe wird somit andurch öffentlich vorgerufen, sich binnen 6 Wochen a dato um da gewisser zu stellen und sich über die Anschuldigung zu verantworten, als im widrigen Fall derselbe als bösslich ausgetretener Unterthan behandelt, des Vergehens für geständig angesehen und nach den vorliegenden Gesetzen erkannt werden würde.

Oberkirch, den 11. Sept. 1810.

Großherzogl. Bezirksamt.

Mahlberg. [Vorladung.] Michael Holberer, Mesgerknecht, gebürtig von Rippenheim, der sich während seinen Lehrjahre bei Mesgermeister Andreas Biermann, dem mittleren, in Lehr eines beträchtlichen Gelddiebstahls verdächtig gemacht und wegen diesem sich heimlich entfernt hatte, wird anmit edictaliter unter dem Präjudiz vorgeladen, sich innerhalb zwei Monaten vor dem hiesigen Bezirksamt zu stellen, und über die ihm gemachte Beschuldigung um so mehr zu verantworten, als im Ausbleibungsfall die bestehenden Landesgesetze gegen heimlich Entwichene gegen ihn würden in Anwendung gebracht werden. Befügt Wahlberg den 12. Sept. 1810. bei Großherzogl. Bezirksamt.

Waldkirch. [Deserteursvorladung.] Da der ledige Leonhard Ropper von Siegelau, Großherzogl. Bad. Grenadier, nach verstrichener Urlaubszeit bis dahin noch nicht bei seinem Regimente eingetroffen, sondern treulos entwichen ist; so wird derselbe andurch aufgefordert, binnen 6 Wochen bei Vermeidung des Verlustes seines Vermögens und Bürgerrechtes sich entweder bei seinem Regimente oder bei diesem Bezirksamte zu stellen. Waldkirch, den 16. Sept. 1810.

Großherzogl. Bezirksamt.

Stuttgart. [EhegerichtsVorladung.] Nachdem Anna Maria Krämer von Stuttgart, geborne Breutling, dahier, um Erkennung des Ehescheidungs-Prozesses gegen ihren ausgewichenen Ehemann, Christian Adam Krämer, Bürger und Zimmermann von Stuttgart, nachheriger Gemeiner unter dem ehemaligen Infanterie-Regiment v. Mylius, gebeten hat, und diesem Gesuch willfahret, auch in dieser Gemäßheit Donnerstag der 20te December dieses Jahrs zur Verhandlung dieser Eheschreitigkeit anberaumt worden; so werden durch dieses offene Edict, Christian Adam Krämer und dessen Zugehörige und Verwandte, welche ihn in Rechten vertreten wollen, hiemit aufgefordert, an gedachter Tagfahrt, bei welcher ein Monat für den ersten, ein Monat für den zweiten, und ein Monat für den dritten Termin festgesetzt worden, zu dieser rechtlichen Handlung Morgens 8 Uhr vor dem Königlichen Ehegericht in der hiesigen Canzley zu erscheinen, und seine Rechte gebührend vorzutragen, indem, sie erscheinen alsdann oder nicht, in dieser Ehescheidungs-Sache weiter verfahren werden wird, wie sich von Rechtswegen gebührt.

Stuttgart, den 20. Septbr. 1810.

Königlich Württembergisches Ehegericht.

Lörrach. [Vorladung.] Johann Jakob Stetler von hier, welcher im Jahr 1806. seine Ehefrau Anna Magdalena Biegler bösslich verlassen hat, wird hiermit unter Anberaumung eines Termins von 3 Monaten, von heute an gerechnet, vorgeladen, bei Amt dahier zu

erschienen, und sich über die von seiner Ehefrau gegen ihn wegen böstlicher Verlassung angestellten Scheidungsklage vernehmen zu lassen, und überhaupt wegen seines Ausertritts sich zu verantworten, widrigenfalls gegen denselben in Contumaciam erkannt und die Ehefrau des Ehebands losgesprochen, auch sonst nach den Landesgesetzen wider Abwesende gegen ihn verfahren werden soll.

Körrach, den 12. Sept. 1810.

Großherzogl. Bezirksamt.

Waldkirch. [Aufforderung.] Johann Köbele, Bäckergefell von Siensbach aus dem hiesigen Bezirksamte, hat sich schon vor 3 Jahren auf die Wanderschaft begeben, ohne, daß er seit dieser Zeit das Mindeste von sich hören ließ. Derselbe wird daher aufgefördert, seinen Eltern zu Siensbach dessen wirklichen Aufenthaltsort bekannt zu machen und sie von seinen übrigen Verhältnissen in Kenntniß zu setzen.

Waldkirch, den 28. Sept. 1810.

Großherzogl. Bezirksamt.

Karlsruhe. [Zahnung.] Nachstehend signalisirter Bursche ist in der Nacht vom 1ten auf den 2ten Octbr. aus dem Gefängniß dahier heimlich entwichen. Alle resp. Obrigkeiten werden daher ersucht, genannten Burschen im Betretungsfall fest zu nehmen, und an unterzeichnete Behörde gegen Ersatz der Kosten abliefern zu lassen.

Karlsruhe, den 2ten Octbr. 1810.

Gouvernement der hiesigen Residenzstadt.

Signallement.

Friedrich Heß aus Müllheim, 22 Jahre alt, ein Schneider von Profession, war Unterkanonier bei der 1ten Fußbatterie, 5 Schu, 4 Zoll 3 Str. groß, schwarzer Haare, Augbraunen und Bart, flachen Stirne, brauner Augen, breiter Nase, großen Mund, runden Kinn, runden blätternarbigem Gesicht, blasser Farbe, den linken Fuß am Knie etwas einwärts gebogen; trug bei der Entweichung Kanonieruniform, blaue tuchene Pantalons, und einen Tornister.

Karlsruhe. [Zahnung.] Nachstehend signalisirter Bursche, ist in der Nacht vom 28ten auf den 29ten Septbr. d. J. aus dem hiesigen Garnisons-Kazareth, wo er sich zur Heilung der Lufstseuche als Gefangener befand, heimlich entwichen, indem er noch sehr viele Krankenwäsche und Kleidungsstücke entwendete.

Alle resp. Obrigkeiten werden daher ersucht, genannten Burschen im Betretungsfall fest zu nehmen, und an unterzeichnete Behörde gegen Ersatz der Kosten abliefern zu lassen.

Karlsruhe, den 1ten Octbr. 1810.

Gouvernement der hiesigen Residenzstadt.

Signallement.

Karl Reuter aus Pittersdorf Amts Rastatt, 26 Jahre alt, Schieferdecker von Profession, seit dem 25ten July d. J. bei der Leib-Escadron des Husaren-Regiments von Geusau als Einsteher zugegangen, 5 Schu, 6 Zoll 2 Str. groß, blonder Haare und Augbraunen, hoher Stirne, blauer Augen, spiziger Nase, kleinen Mund, röthlichten Bart, runden Kinn, langen Gesicht, blasser Gesichtsfarbe, untersehter Statur, spricht Oesterreichische Mundart, und war im Augenblick der Entweichung mit der Lufstseuche behaftet; trug einen grauen kurzen Wams, leinene weiße Pantalons nebst Husarenstiefeln, und eine schwarzlederne Kappe.

Kuppenheim. [Feyerlichkeit.] Den 4. Sept. d. J. wurde zu Kuppenheim, im Oberamt Rastatt der Grundstein an der neuen Pfarrkirche mit rührender Feyerlichkeit gelegt. Seine Königl. Hoheit der Großherzog, in Begleitung Sr. Erlauchten Familie und des Hofgeruhten diese Handlung, in Gegenwart des Murgkreis-Direktoriums, des Stadt- und Land-Oberamts, der Forst- und Kameral-Beamten und der versammelten Gemeinden in höchst eigener Person vorzunehmen. Die Thore und Straßen der Stadt, wodurch der feierliche Zug führte, waren so, wie der Bauplatz mit ländlicher Festlichkeit geziert. Die geistliche Funktionen verrichtete aus bischöflichem Auftrage, Herr Stadtpfarrer Herr, der durch eine passende rührende Anrede, das Gefühl aller Zuhörer mächtig erschütterte. In den Grundstein wurden nach hergebrachter Gewohnheit, Münzen von diesjährigem Gepräge, schwarz- und weiß Brod, Wein von 1728. als dem Geburtsjahr Seiner Königl. Hoheit und von 1809. als dem letzten Gewächs und die auf Pergament geschriebene ausführliche Urkunde eingeschlossen. Sonderlich bewegende Zusammenstellungen bewirkte die Anwesenheit eines Kuppenheimer Bürgers Mathias Walz, welcher im nemlichen Jahre, als Se. Königl. Hoheit geboren, auf höchst Ihren Befehl zu dieser Feyer neu war gekleidet worden.

Kauf = U n t r ä g e .

Bruchsal. [Hausverkauf.] Das von dem Herrn Oberamtmanne Guhmanna verlassene Herrschaftshaus wird man den 30. d. M., Nachmittags um 2 Uhr in dem Hause selbst zu Eigenthum versteigern, und ladet hiezu die Liebhaber andurch höflichst ein.

Bruchsal, den 2. Oktober 1810.

Die Gefällverwaltung.

Bühl. [HausVersteigerung.] Die Handelsmann Ignaz Schreiberische Wittib dahier ist gesonnen, ihre in hiesigem Flecken Anfangs der Schwannengäß ge-

legene zweifelhafte Behausung, im untern Stock in einem Kramladen, Stubbe, zwey Nebenräumen und Küche, und im zweiten Stock in einer Küche, und mehreren gut ausgemachten und geräumigen Zimmern, auch Keller und Speicher bestehend, nebst den daran gelegenen Stallungen, Heuboden und hälftigen Antheil an einer Scheuer, Brunnen etc. Montags den 15ten dieses Monats October Nachmittags 2 Uhr in dem Wirthshaus zum Storch dahier an den Meistbietenden für ein Eigenthum, unter annehmblichen Bedingungen öffentlich versteigern zu lassen, wobei angezeigt wird, daß diese Behausung das Recht zu einem Kramladen hat. Liebhaber können solche täglich in Augenschein nehmen.

Mühl, den 2ten Octbr. 1810.
Großherzogl. Amtsrevisorat.

Ettlingen. [HolländerholzVersteigerung.] Den 20. Okt. dieses Jahres wird Vormittags zu Ettlingen bei unterzeichneter Stelle nachstehendes Holländerholz in öffentliche Steigerung gebracht:

Von der Gemeinde Langenfeinbach	150	Stämme
Von der Gemeinde Untermuschelbach	30	—
Von der Gemeinde Sulzbach	23	—
Vom Staat Ettlingenweyer	161	—

Summa 364 Stämme

Die Lufttragenden werden hierzu höflichst eingeladen und sollen dann die Conditionen vernehmen.

Ettlingen, den 26. Sept. 1810.

Großherzogl. Forstinspektion.
von Münzeheim.

Gernsbach. [HolländerholzVersteigerung.] Aus dem Reichenhaller Gemeindefeld, Scheuermer Forst, werden bis Mittwoch den 17. Okt. in dem dortigen Wirthshaus Morgens 10 Uhr 245 Stämme Eichen Holländerholz öffentlich versteigert. Man fordert demnach die Liebhaber auf, die bereits gezeichneten Stämme zu besehen und der Steigerung auf gedachten Tag und Stunde anzuwohnen.

Gernsbach, den 29. September 1810.

Großherzogl. Forstamt.

Kork. [Versteigerung.] Aus der Verlassenschaft des dahier verstorbenen Herrn Physicus Dr. Ko belt sollen Donnerstags den 11. dieses eine vierstige Chaise und 2 braune Pferde nebst allerhand Hausrath, den 12. dieses aber die Bibliothek nebst mehreren chirurgischen Instrumenten gegen baare Bezahlung versteigert werden. Kork, den 3. Okt. 1810.

Großherzogl. Amtsrevisorat.

Pforzheim. [MühleVersteigerung.] Mit herrschaftl. Erlaubniß wird die Erblehenmühle der Müller Michael Barthischen Eheleute in Niefern, beste-

hend in einer Behausung, neu erbauten Scheuer und dergleichen Stallung, auch eines Wurzartens, worauf die Erblehen und Mählengerichtigkeit ruhet, genannt die Schloßmühle, enthält 2 Mähl- und 1 Gerbgang, neben der Papiermühle und dem herrschaftl. Schloß. Montags den 15. October d. J. öffentlich versteigert. Diese Mühle leidet niemalen Mangel an Wasser und ist wegen ihrer übrigen Vortheile und vor andern, wegen starken Besuchs empfehlungswürdig. Die Liebhaber, welche wegen ihres guten Rumunds und besizenden Vermögens die erforderlichen Attestate vorzuzeigen haben, können vor der TheilungsCommission in Niefern Vormittags 9 Uhr sich einfinden.

Pforzheim, den 15. Sept. 1810.
Großherzogl. Landamt.

Steinbach Nants Baden. [Versteigerung.] Auf eingekommene hochverehrliche Verfügung des Großherzogl. Hochlöbl. Directorii des Murgkreises zu Nassau vom 13ten dieses No. 3746. wird Dienstag den 9ten künftigen Monats October das, gnädigster Herrschaft angehörige ehemalige hiesige Amtshaus, sammt zugehörigen Gebäuden an der Bergstraße auf hiesigem Rathhause unter nachfolgenden Bedingungen, als gewöhnliches bürgerliches Eigenthum an den Meistbietenden versteigert werden. Der Umfang dieses Platzes enthält Folgendes:

- 1) Ein geräumiges massivgebautes gesundes Wohnhaus, gegenüber dem Rathhause stehend, enthält einen großen gewölbten Wein- und einen gewölbten Vor- oder Gemüstkeller, in der darauf befindlichen 1ten Etage von Stein
 - 2 heizbare Zimmer, 1 Kammer, eine geräumige helle Waschküche mit einem Bad- und 2 Rauchöfen.
 - 2te Etage von Holz
 - 3 heizbare, 2 ordinäre Zimmer, und eine Kammer, worunter 2 Zimmer mit Wandkaminen versehen. Eine geräumige helle Küche, mit 2 Wandkaminen und Geschirrschrank, auch eine Speiskammer mit Speiseschrank.
 - Unter Dach
 - 2 große und 2 kleine Frucht-Speicher. Uebrigens ist dieses Haus mit gutem Feuerwerk und aller sonstigen Bequemlichkeit eingerichtet.
- 2) Nebengebäude. Ein Rindvieh- ein Pferd- und ein Schweinestall, sammt dazwischen befindlichem Futtergang, ein Heuspeicher, 3 eingebaute Schwein- 2 Geflügelstall, 1 Holzremise.
- 3) Ein frey stehender laufender Brunnen im Hof mit gesundem reinem Wasser, sammt einem Trog von Stein;
- 4) eine Gallerie auf der Stadtmauer;
- 5) gepflastert und geschlossener Hof mit einer Einfahrt.

Dieses ganze zusammenhängende Wesen liegt mitten in der Stadt, in der besten Weingegend an der Bergstraße, 2 Stunden von Baden, 3 Stunden vom Rhein, und 9 Stunden von Straßburg, zwischen Nastatt und Offenburg, und bietet für den höhern als wie den Gewerbsstand die schönste Gelegenheit zu einem Etablissement dar.

Die Hauptbedingungen zu dieser Versteigerung sind:

- a) Das Ganze kann auf den 2ten Jänner 1811 angetreten werden.
- b) Der Kaufschilling muß in 6 auf einander folgenden vom 2ten Jänner 1811 an, mit 5 Prozent verzinslichen JahresTerminen bezahlt, und bei jedem Termin wenigstens $\frac{1}{3}$ in baarem Geld für die übrigen $\frac{2}{3}$ aber laut Patents vom 2ten Nov. 1808 neucreirte Großherzogl. AmortisationsKass Obligationen eingeliefert werden.
- c) Bis zur gänzlichen Zahlung sammt Zinses wird das Eigenthumsrecht vorbehalten.
- d) Der verkaufte Gegenstand wird sämtlichen Staatslasten gleich andern bürgerlichen Häusern unterworfen.
- e) Ueber diesen Verkauf wird sich die Ratification der höchsten LandesBehörde vorbehalten,

Die Kaufliebhaber werden nun auf oben bestimmten Tag zu dieser Versteigerung mit dem Bemerkten, daß Ausländer sich wegen ihrem Vermögenszustand dabei auszuweisen haben, hiermit höchlichst eingeladen. Steinbach bei Bühl den 18ten Sept 1810.

Großherzogliche Gefällverwaltung.

Karlsruhe. [WeinsteinVersteigerung.] Da man sich entschlossen hat, den Weinstein bei sämtlichen herrschaftl. Kellerneben des Großherzogthums, Zentnerweise an den Meistbietenden unter der Bedingung zu begeben, daß solcher auf Kosten des Steigerers aus den Fässern genommen, und für allenfallige Beschädigung derselben eine angemessene Caution gestellt werde, sofort hiezu Donnerstag der 11te dieses Monats Nachmittags 3 Uhr auf der dießseitigen MinisterialKanzley festgesetzt werden; so wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 4ten Octbr. 1810.

FinanzMinisterium.

Karlsruhe. [HausVersteigerung.] Montags den 15ten Octbr. d. J. Vormittags wird das Schreiner Johann Heinrich Meffische Haus sammt Zugehörde, dahier in der langen Straße gelegen, öffentlich in der Veräußerung selbst an den Meistbietenden für eigen veräußert werden.

Karlsruhe, den 25ten Sept. 1810.

Großherzogliches AmtsRevisorat.

PachtAnträge und Verleihungen.

Karlsruhe. [ZiegelhütteVerleihung.] Montags den 8. Okt. d. J. wird die Gemeindegroßherzogl. Ziegelhütte in Eggenstein, wozu ein Haus mit zwei Wohnungen gehört, in öffentlicher Versteigerung auf ein weiteres Jahr verlehnt werden. Karlsruhe, den 25. Sept. 1810. Großherzogl. Landamt.

Schuttern. [Jagdverleihung.] Von der Forstsektion des Großherzogl. hochpreisl. FinanzMinisterii ist per Decr. vom 11. d. M. No. 1899. verfügt worden, die Jagden in den Ulmer, Kapplerthaler und Sasbachwalder Revieren mittelst Steigerung zu verleihen. Es wird daher zu jedermanns Nachricht bekannt gemacht, daß die Steigerung den 18. Okt Morgens 9 Uhr zu Achern in der Krone vorgenommen werden wird; daß aber Bauern oder Personen, welche ein geringes bürgerliches Gewerbe treiben, nicht zugelassen werden.

Die angezeigte Jagden werden in nachgenannte Distrikte, je besonders versteigert werden, welches hiermit bekannt gemacht wird, damit die Jagdliebhaber sich noch in Zeiten die Grenzen derselben bekannt machen können.

1.) Der Sasbachwalder, Oberasbacher und Sasbacher Wann oberhalb der Landstraße.

2.) Der Kappler- und Seebacher Wann mit Grimerswald auf der rechten Seite der Acher, ausschließlich der von Schauenburgischen Waldungen.

3.) Der Ober- und NiederAcherer Wann auf der rechten Seite der Acher bis auf die Landstraße.

4.) Der Ober- und NiederAcherer auch Fautenbacher und Dehnsbacher Wann auf der linken Seite der Acher bis auf die Landstraße.

5.) Das bisherige Kappler Revier auf der linken Seite der Acher mit Einschluß der auf der rechten Seite gelegenen von Schauenburg, Lurenburgischen Waldungen, umgränzt von dem Acherthäligen und Oberkircher Revier bis in das Simmersbächel.

6.) Den Distrikt auf der linken Seite der Acher zwischen dem Simmersbächel und dem Fautenbächel bis an das Oberkircher Revier anstoßend.

7.) Den ganzen Umfang des Ulmer Gerichts bis auf das Fautenbächel und an die Oberkircher, Appenweyer und Rencher Reviere anstoßend.

Schuttern, den 27. September 1810.

Großherzogl. Oberforstamt des Kinzig-Kreises.

N a c h r i c h t.

Karlsruhe. [Hospital-Vorsteher.] Der Vorsteher des hiesigen bürgerlichen Hospitals für den gegenwärtigen Monat ist Herr Baumeister Berkmüller.